



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Auszug aus der Niederschrift

15. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz vom 14.12.2022

TOP 8. Dritte Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz

ungeändert beschlossen

A 30/255/2022

Beschluss:

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Dritte Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erkelenz wird beschlossen.“

Anlage 1 Entwurf_Dritte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

**Dritte Änderungssatzung zur
Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz
vom 22.12.2017**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 22.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Änderung des § 7 Abs. 4 der Satzung

§ 7 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

...

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile von Anliegerstraßen 1,43 EURO, von Hauptgeschäftsstraßen 1,43 Euro, von Haupterschließungsstraßen 1,27 Euro und von Hauptverkehrsstraßen 1,11 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Dritte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.